

Vorbereitende Artenschutzprüfung

für die geplante Erweiterung der Fa. Wahl & Co,
Spedition und Logistik
Gildemeisterstr. 150,
Bielefeld

Kurzfassung

1. Gegenstand der Prüfung

Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Wahl & Co. beabsichtigt den Ausbau ihres Betriebsgeländes an der Gildemeisterstraße 150 in südöstliche Richtung. Das Erweiterungsgelände umfasst eine städtische Fläche von ca. 3,5 Hektar, auf der sich ein Eichen-Buchen-Mischwald mit ca. 130 jährigen Altbaumbestand befindet. Betroffen wäre dabei auch die zwischen der Erweiterungsfläche und dem heutigen Betriebsgelände liegende Grünland-Bachau des Strothbaches.

Planungsrechtliche Einstufung und Verhältnis zum Artenschutzrecht

Die Erweiterungsfläche im Eichen-Buchen-Mischwald ist nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I/St 24 (alte Bezeichnung I/St III/2) als Industriegebiet (GI) festgelegt. Das Grünland des Strothbaches ist hierin als Grünfläche festgesetzt. In den Achtziger Jahren sollte dieser Bebauungsplan auf Teilflächen durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 24 Teilplan 1 geändert und der Eichen-Buchen-Altbestand als Wald gesichert werden. Parallel hierzu wurde die Fläche des Waldes als zukünftiges Naturschutzgebiet in den Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Landschaftsplanes Bielefeld-Senne mit einbezogen und 1995 beschlossen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans wurde nicht abgeschlossen, daher steht dieses Naturschutzgebiet im Widerspruch zum weiterhin rechtsverbindlichen Bebauungsplan und muss dahinter rechtlich zurücktreten.

Der rechtverbindliche Bebauungsplan Nr. I/ST 24 konnte bei seiner Aufstellung im Jahre 1976 das aktuelle Artenschutzrecht noch nicht berücksichtigen. Daher sind die Artenschutzbelange heute nachgelagert in einem Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

2. Allgemeines

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen des § 44 Abs. 1 und 5 sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden.

Das anzuwendende Verfahren für die Artenschutzprüfung im vorliegenden Fall wird durch die gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Woh-

nen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vorgegeben.

2.2 Verwendete Grundlagendaten

Neben den rechtlichen Grundlagen und dem vom Büro Liebert erstellten artenschutzrechtlichen Gutachten werden für diese ASP noch weitere Kartierungsdaten z.B. der Biologischen Station Kreis-Paderborn-Senne und der Naturschutzverbände sowie weitere allgemeine Fachinformationen verwendet.

3. Artenschutzprüfung

3.1 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritte I.1 und I.2: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Die Artenschutzprüfung umfasst die in NRW als planungsrelevant definierten Arten mit dem Stand vom 02.07.2010 (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf). Die folgenden nachgewiesenen Arten wurden als für dieses Vorhaben relevant eingestuft:

Vögel: Habicht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz, Waldlaubsänger
Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus.
Darüber hinaus werden aufgrund lokaler Gegebenheiten folgende weitere Arten in die Prüfung mit einbezogen: Dohle, Grünspecht, Hohltaube, Star.

Im vorliegenden Fall werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren berücksichtigt:

- Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumfällungen
- Zerstörung von weiteren essentiellen Lebensräumen durch Überbauung
- Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht
- Optische Störungen

Zusammenfassendes Ergebnis der Vorprüfung:

Bei dem Vorhaben sind für planungsrelevante Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten möglich. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich.

3.2 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Bei folgenden nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sind aufgrund ihres Status als Nahrungsgäste durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote betroffen: Habicht, Sperber, Mäusebussard.

Die übrigen o.g. Arten sind vertiefend unter Wertung vorgeschlagener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichmaßnahmen zu überprüfen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Der Vorhabensträger benennt in seinem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fünf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und sechs vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) mit dem Ziel, Beeinträchtigungen zu vermeiden und somit die Verbotstatbestände zu umgehen.

¹ CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality) = Maßnahmen zur Sicherung einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Maßnahmen anerkannt:

M3: Umgebungsschutz

M5: Ökologische Baubegleitung.

M6: Bauzeitenbeschränkung in zur vorgeschlagenen Maßnahme M1 veränderter Form.

Die für die Arten Dohle, Hohltaube, Waldkauz, Grünspecht und Star vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen C1 – C5 (Anbringen von Nistkästen in der dreifachen Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare) werden nur unter der Voraussetzung anerkannt, dass sie auf die artspezifischen Bedürfnisse konkretisiert und rechtlich gesichert werden.

Die allgemein für die Fledermausarten genannte CEF-Maßnahme C6 (Anbringen von 20 Ganzjahres-Fledermauskästen) wird ebenfalls nur unter der Voraussetzung anerkannt, dass sie auf die artspezifischen Bedürfnisse konkretisiert und rechtlich gesichert wird.

Über diese Maßnahmen hinaus wird vom Gutachter ein Risikomanagement zur Sicherung der Funktion der CEF-Maßnahmen vorgeschlagen. Auch dieses mangelt an der fehlenden Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse und der Konkretisierung. Es wird nur unter dem Vorbehalt gewertet, dass es in einem möglichen weiteren Verfahren konkretisiert und verbessert wird.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die folgende Tabelle stellt die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten, die Wirksamkeit von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sowie die Erfordernis eines Ausnahmeverfahrens zusammenfassend dar.

Art	Verbot § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG			Minderung	CEF	Risiko-Management	Ausnahmeerfordernis
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
Vögel							
Dohle	x	x	x	M3,M5, M6	C1 uV	uV	(nein)
Grünspecht	x	x	x	M3, M5, M6	C4 uV	-	nein
Habicht	-	-	-	-	-	-	nein
Hohltaube	x	x	x	M3, M5, M6	C2 uV	-	nein
Mäusebussard	-	-	-	-	-	-	nein
Schwarzspecht	x	x	x	M3, M5, M6	-	-	ja
Sperber	-	-	-	-	-	-	nein
Star	x	x	x	M3, M5, M6	C5 uV	uV	(nein)
Waldkauz	x	x	x	M3, M5, M6	C3 uV	-	nein
Waldlaubsänger	x	x	-	M3, M5, M6	-	-	nein
Fledermäuse							
Braunes Langohr	x	x	x	M3,M5, M6	C6 uV	uV	(nein)
Breitflügelfledermaus	x	x	-	M3,M5, M6	C6 uV	-	nein
Fransenfledermaus	x	x	x	M3,M5, M6	C6 uV	-	nein
Großer Abendsegler	x	x	x	M3,M5, M6	C6 uV	uV	(nein)
Großes Mausohr	x	x	x	M3,M5, M6	C6 uV	uV	(nein)
Kleine Bartfledermaus	x	x	x	M3,M5, M6	C6 uV	uV	(nein)
Kleiner Abendsegler	x	x	x	M3,M5, M6	-	-	ja
Zwergfledermaus	x	x	-	M3,M5, M6	C6 uV	-	nein

Erläuterungen zur Tabelle:

uV = die Wertung der jeweiligen Maßnahmen erfolgt nur unter den im Arbeitsschritt II.2 gemachten Vorbehalten

(nein) = Eine Ausnahme ist nur dann nicht notwendig, wenn die Einschränkung bei der Bewertung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der CEF-Maßnahmen und des Risikomanagement ausgeräumt werden können.

Zusammenfassendes Ergebnis der vertiefenden Prüfung:

Für den Grünspecht, die Hohltaube, den Waldkauz, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus und die Zwergfledermaus kann nur bei Verbesserung der CEF-Maßnahme eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Für die Dohle, den Star, das Braune Langohr, den Großen Abendsegler und die Kleine Bartfledermaus kann nur bei Verbesserung der CEF-Maßnahme und des Risikomanagements eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Für den Schwarzspecht und den Kleinen Abendsegler ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG ist notwendig.

3.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Arbeitsschritt III.1: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

Wie unter Ziffer 3.2 festgestellt, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen, d.h., alle drei Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein:

a) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (die anderen in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG angeführten Gründe kommen im vorliegenden Fall nicht in Betracht):

Unabhängig von den fehlenden Angaben des Vorhabensträgers und einer abschließenden Prüfung sind hier unter Berücksichtigung der bekannten Tätigkeiten des Unternehmens keine Argumente erkennbar, die eine Einstufung als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses rechtfertigen.

b) Fehlen einer zumutbaren Alternative:

Vorab kann keine Einschätzung dieses Kriteriums von Seiten des Umweltamtes erfolgen, da hierfür die betriebswirtschaftlichen Aspekte des Vorhabensträgers nicht ausreichend bekannt sind.

c) Der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht: Für die beiden in diesem Ausnahmeverfahren zu behandelnden Arten Schwarzspecht und Kleiner Abendsegler gilt das Folgende.

Schwarzspecht

Die vom Büro Liebert im Sinne einer Stabilisierung angenommene naturverträgliche Forstwirtschaft im FFH-Gebiet Teutoburger Wald wird nicht anerkannt, da es in dem FFH-Gebiet keine besonderen forstlichen Einschränkungen gibt und hier wie auch im übrigen Wald eine Intensivierung der Nutzung festzustellen ist. Die relative Seltenheit der Art mit erwiesenen 14 Brutpaaren in Bielefeld und die hohen ökologischen Ansprüche bedingen, dass der Verlust eines Brutplatzes insbesondere in der Form eines langjährigen Höhlenbaumzentrums als erhebliche Beeinträchtigung auf lokaler Ebene eingestuft wird. Betrachtet man dazu, dass die in vielen Bereichen bereits sichtbare und aufgrund von energiepolitischen Entscheidungen und der Marktentwicklung zu erwartende weitere Intensivierung der forstlichen Nutzung gerade auch in Altholzbeständen überall fortschreitet, dann bekommen auch vielleicht auf den ersten Blick kleinräumige Beeinträchtigungen ein viel stärkeres Gewicht auch auf biogeografischer Ebene.

Kleiner Abendsegler

Für den kleinen Abendsegler ist von einer sehr kleinen lokalen Population auszugehen. Der Verlust dieses Höhlenbaumzentrums mit einer nachgewiesenen Wochenstube stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population dar. Vor dem Hintergrund eines als ungünstig eingestuftes Erhaltungszustandes der Art auf der Ebene der biogeografischen Region und der unzureichenden Kenntnisse zur Verbreitung, Bestandsgröße und Bestandsentwicklung ist nicht sachgemäß nachgewiesen, dass eine Zerstörung der Höhlenbäume keine negativen Auswirkungen auf die Population in der biogeografischen Region hat bzw. eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern würde.

Zusammenfassendes Ergebnis der Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen:

Sowohl für den Schwarzspecht als auch den Kleinen Abendsegler ist die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht mit den Zielsetzungen des europäischen Artenschutzes vereinbar.

Arbeitsschritt III.2: Einbeziehen von kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements

In diesem Arbeitsschritt werden die Auswirkungen kompensatorischer Maßnahmen (FCS-Maßnahmen²) und eines eventuellen Risikomanagements auf die Erfüllung der dritten Ausnahmenvoraussetzung (Verschlechterung des Erhaltungszustands) geprüft.

Schwarzspecht

Bereits im Arbeitsschritt II. 3 wurde im Einklang mit den Ausführungen des Büros Liebert die Aussage getroffen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Aussicht auf eine ausreichende Prognosesicherheit haben. Diese Aussage kann auch auf mögliche kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) im Rahmen der Ausnahmege-nehmigung übertragen werden. Insofern lässt sich auch mit Hilfe von kompensatorischen Maßnahmen die dritte Bedingung für eine Ausnahme nicht erfüllen.

Kleiner Abendsegler

Als FCS-Maßnahmen für den Kleinen Abendsegler wird das Anbringen von 34 Fledermauskästen in altholzreichen Laubwaldbeständen in einem Radius von 10-15 Kilometern aufgeführt. Ein Risikomanagement wird nicht vorgeschlagen.

Bereits bei der Wertung der CEF-Maßnahmen im Arbeitsschritt II. 3 wurde in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Gutachtens die Aussage getroffen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen keine Aussicht auf eine ausreichende Prognosesicherheit haben. Diese Aussage kann auch auf mögliche kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) im Rahmen des Ausnahmeverfahrens übertragen werden.

Zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung:

Sowohl für den Schwarzspecht als auch für den Kleinen Abendsegler wird die Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verneint. Das zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorliegende Vorhaben ist insofern unzulässig.

² FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes